

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Carola Wolle AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Aktuelle Situation im Niedriglohnsektor in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verbreitet sind aktuell Leiharbeitsverträge in der baden-württembergischen Wirtschaft?
2. In welcher Branche sind aktuell am meisten Personen über Leiharbeit beschäftigt?
3. Hat die Einführung des Mindestlohns sowie dessen Anhebung im Laufe der Zeit an dieser Situation etwas verändert?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Beschäftigung über Zeitarbeitsverträge?
5. Welche Auswirkungen haben Zeitarbeit/Leiharbeit auf die Entwicklung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung?
6. Sind durch die Einführung des Mindestlohns nennenswerte Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Betroffenen feststellbar?
7. Wie hoch müsste nach Meinung der Landesregierung ein Mindestlohn sein, damit die betreffende Person ohne jegliche sonstige (z. B. staatliche) Unterstützung ihren Lebensunterhalt bestreiten kann?
8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass auch bei der Zeitarbeitsbeschäftigung die Regelungen des Mindestlohns eingehalten werden?

06. 05. 2019

Wolle AfD

Eingegangen: 06.05.2019/Ausgegeben: 07.06.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum Jahreswechsel auf nun 9,19 Euro gestiegen. Diese Kleine Anfrage soll dazu dienen, einen allgemeinen Überblick über die Situation derer zu erhalten, welchen diesen beziehen sowie auch über die wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Auswirkungen, welche durch die Einführung und Erhöhung des Mindestlohns eingetreten sind. Zudem soll die aktuelle Lage derer erfragt werden, welche im Niedriglohnssektor arbeiten und deren Situation in der Arbeitswelt sowie in der Gesellschaft in Baden-Württemberg im Allgemeinen.

## Antwort

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 Nr. 24-5620.1/10/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie verbreitet sind aktuell Leiharbeitsverträge in der baden-württembergischen Wirtschaft?*

Zu 1.:

Nach Angaben der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2018 in Baden-Württemberg 131.632 Arbeitnehmer als Leiharbeiter beschäftigt.

*2. In welcher Branche sind aktuell am meisten Personen über Leiharbeit beschäftigt?*

Zu 2.:

Erkenntnisse über die Zahl der aktuell beschäftigten Leiharbeiter nach Branchen liegen der Landesregierung nicht vor.

*3. Hat die Einführung des Mindestlohns sowie dessen Anhebung im Laufe der Zeit an dieser Situation etwas verändert?*

Zu 3.:

Seit dem 1. April 2014 gibt es einen eigenständigen Mindestlohn für die Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit bzw. Leiharbeit). Die aktuelle Höhe dieses Mindestlohns regelt die „Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 26. Mai 2017 (BAnz AT 31. Mai 2017 V1)“. Die Verordnung gilt für alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Dabei gibt es eine Differenzierung zwischen den Geltungsbereichen Ost (mit Berlin) und West. Es gelten stufenweise Erhöhungen des branchenspezifischen Mindestlohnes zuletzt zum 1. April 2019 für den Bereich West auf 9,79 Euro, zum 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 auf 9,96 Euro. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, ob die spezifischen oder allgemeinen Mindestlohnregelungen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Leiharbeit haben. Insgesamt zeigen Forschungsstudien zum Mindestlohn keine messbaren Effekte auf das Beschäftigungsniveau.

*4. Wie beurteilt die Landesregierung die Beschäftigung über Zeitarbeitsverträge?*

*5. Welche Auswirkungen haben Zeitarbeit/Leiharbeit auf die Entwicklung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Arbeitnehmerüberlassung ist ein flexibles Instrument der Personalsteuerung für Unternehmen. Insbesondere können damit zum Beispiel Auftragsspitzen oder vorübergehende Personalvakanz abgedeckt werden. Es bietet darüber hinaus einen niederschweligen Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis. Davon profitieren vor allem Menschen, die nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einmünden können. Insbesondere eröffnet sie Chancen für diejenigen, die es aus unterschiedlichen Gründen schwerer haben, sich am Arbeitsmarkt zu etablieren.

Die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Leiharbeit wird anhand folgender Zahlen deutlich. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Juni 2018 bundesweit 54,2 Prozent der Leiharbeiter im gering entlohnten Helferbereich eingesetzt, während 36,2 Prozent als Fachkräfte und 9,6 Prozent als Spezialisten oder Experten tätig waren.

Darunter waren 124.148 sozialversicherungspflichtig beschäftigt und 7.484 ausschließlich geringfügig beschäftigt. Der Anteil der Leiharbeiter an allen Beschäftigten beträgt 2,4 Prozent; unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt der Anteil 2,7 Prozent.

Insgesamt ergeben sich aus arbeitsmarktpolitischer Sicht durch die Arbeitnehmerüberlassung positive Effekte in Bezug auf die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

*6. Sind durch die Einführung des Mindestlohns nennenswerte Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Betroffenen feststellbar?*

Zu 6.:

Nach dem zweiten Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz vom Juni 2018 zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns liegt eine empirische Überprüfung der Wirkungen des Mindestlohns auf die private Nachfrage bislang nicht vor.

*7. Wie hoch müsste nach Meinung der Landesregierung ein Mindestlohn sein, damit die betreffende Person ohne jegliche sonstige (z. B. staatliche) Unterstützung ihren Lebensunterhalt bestreiten kann?*

Zu 7.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,19 Euro pro Stunde im Regelfall dazu geeignet, dass eine alleinstehende Person mit einer Vollzeitbeschäftigung ohne sonstige Unterstützung ihren Lebensunterhalt bestreiten kann. Im Übrigen sind für die Frage einer möglichen Bedürftigkeit die jeweiligen Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

*8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass auch bei der Zeitarbeitsbeschäftigung die Regelungen des Mindestlohns eingehalten werden?*

Zu 8.:

Im Jahr 2018 wurden in Baden-Württemberg seitens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung 198 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt, wobei im Ergebnis sieben Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden (Quelle: BT-Drs. 19/8830). Anhaltspunkte, die für eine über Einzelfälle hinausgehende Nichteinhaltung von Mindestlohnvorgaben sprechen, liegen deshalb nicht vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau